



HESSISCHER LANDTAG

13. 11. 2024

Kleine Anfrage

Markus Fuchs (AfD), Karsten Bletzer (AfD) und Christian Rohde (AfD)
vom 18.09.2024

Auswirkungen des CrowdStrike-Softwarefehlers auf Hessen

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Am Freitag, dem 19.07.2024 kam es durch ein fehlerhaftes Update der Cybersicherheitsfirma CrowdStrike zu weltweiten Ausfällen von mit Microsoft Windows ausgestatteten Computersystemen. Auch das Bundesland Hessen wurde betroffen. Supermärkte der Handelskette tegut konnten nicht öffnen, das Buchungssystem der Lufthansa funktionierte nicht mehr korrekt, Lufthansa Cargo und Condor waren ebenfalls von Störungen betroffen, das Landratsamt in Bad Homburg musste geschlossen und die Mitarbeiter nach Hause geschickt werden, die zentrale Rettungsleitstelle war für einige Zeit nicht erreichbar, gleiches galt für die Kassenärztliche Vereinigung und die Ausstellung und Einlösung von E-Rezepten war beeinträchtigt. Auch die Firmen Schunk, Fresenius und WISAG hatten mit Problemen zu tun, wie einem Bericht in der FAZ zu entnehmen war. Insgesamt ist Hessen im Vergleich glimpflich davongekommen, weltweit gesehen dürfte der Schaden allerdings in die Milliarden gehen. Das Uniklinikum Schleswig-Holstein beabsichtigt – laut Presse – inzwischen Schadenersatz einzufordern, obgleich die Firma CrowdStrike laut Presse den Einsatz seines Falcon-EDR-Sensors in kritischen Infrastrukturen (KRITIS) wohl nicht empfiehlt. Eine Möglichkeit das Risiko derartiger Störungen zu vermeiden, ist die Vorhaltung redundanter Funktionalität auf Basis von technologisch unterschiedlichen Systemen verschiedener Hersteller. Insbesondere im Bereich der KRITIS ist dies geboten.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Digitalisierung und Innovation wie folgt:

Frage 1 Welcher wirtschaftliche Schaden in Euro ist in Hessen durch den CrowdStrike-Updatefehler entstanden? Die Antwort bitte begründen und aufteilen nach Gebietskörperschaften und sonstigem, Öffentliche Hand sowie Unternehmen.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der konkreten Fragestellung vor.

Frage 2 Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit der Geschädigten, vom Hersteller der fehlerhaften Software Schadenersatz zu erhalten? Die Antwort bitte unter Angabe der für die rechtlichen Erwägungen entscheidenden Normen begründen.

Die Landesregierung kann zu rechtlichen Angelegenheiten Dritter keine Stellungnahmen abgeben. Dies ist den rechtsberatenden Berufen vorbehalten.

Frage 3 Inwieweit hat die Abhängigkeit der IT-Infrastruktur des Landes von einzelnen Soft- und Hardware-Herstellern in den letzten fünf Jahren zugenommen? Die Antwort bitte begründen und dabei die Namen der Hersteller, die Art der Abhängigkeit und den Umfang der Veränderungen bei der Anzahl der installierten Versionen eines Programms beziehungsweise der Anzahl der verwendeten Hardware bezogen auf das jeweilige Jahresende angeben.

In der Digitalstrategie des Landes Hessen, Digitale Strategie 4.1 wird festgelegt, dass die Fähigkeit des flexiblen Wechsels zwischen Technologien ein wesentlicher Faktor digitaler Souveränität ist. Voraussetzung ist jedoch, dass leistungsfähige und erprobte Alternativen zur Verfügung stehen, auf die bei Bedarf und mit angemessenem Aufwand zurückgegriffen werden kann. Im gezielten Einsatz und in der Weiterentwicklung von Open Source-Produkten kann die Abhängigkeit von einzelnen Soft- und Hardware-Herstellern reduziert werden. Für mehr digitale Souveränität ist der Austausch einer Software durch ein Open Source-Produkt als Einzel-Maßnahme nicht ausreichend. Viele Anwendungen sind miteinander verbunden und der Austausch einer Anwendung hat Einfluss auf die Verwendung anderer Anwendungen. Des Weiteren sind gerade

Microsoft-Produkte, angefangen vom Betriebssystem, über die Office Suite bis hin zu Outlook, hochintegriert in die bestehende IT-Verfahrenslandschaft und lassen sich nur mit hohem Aufwand entkoppeln und durch Alternativen ersetzen.

Um die angestrebte digitale Souveränität und damit die Unabhängigkeit von Softwareherstellern zu erreichen, wird der Einsatz von Open Source Software und die Nutzung offener Standards in Hessen grundsätzlich ausgeweitet und fortlaufend geprüft. Die im Land Hessen eingesetzten IT-Services basieren so zunehmend auf Architekturen, die dem Gestaltungsprinzip der Bewahrung der digitalen Souveränität folgen und diese stärken. Dies betrifft insbesondere Anwendungen, die über länderübergreifende Verbünde erzeugt werden, etwa in der Finanzverwaltung oder der Justiz.

Neue Entwicklungen, etwa im Umfeld der auch von Hessen unterstützten Deutschen Verwaltungswolke, stärken die Digitale Souveränität, also die Selbstbestimmung und das hersteller-unabhängige Handeln im digitalen Raum. Im Bereich der Hardware-Komponenten der IT-Infrastruktur besteht keine technologische Abhängigkeit von einem Hersteller. Server-, Netzwerk- und Speichersysteme sind von verschiedenen Anbietern verfügbar und nicht miteinander und den darauf laufenden Anwendungen verflochten. Ein Austausch, zum Beispiel durch neue Rahmenvertragspartner, ist damit möglich. Insofern hat in den letzten fünf Jahren die Abhängigkeit von Herstellern abgenommen. Steht in der Landesverwaltung noch keine Open Source-Software für bestimmte Einsatzbereiche zur Verfügung, erfolgt eine Ausschreibung, um Angebote für eine Software mit den benötigten Funktionalitäten einzuholen. Die Rahmenvertragspartner und ihre Produkte werden in der Regel alle vier Jahre neu bestimmt.

Frage 4 Welche konkreten Maßnahmen, zum Beispiel Einsatz von Linux, hat das Land Hessen getroffen, um seine Abhängigkeit von einzelnen Herstellern zu vermindern? Die Antwort bitte begründen und dabei angeben, wie viele Microsoft-Betriebssysteminstallationen in den letzten fünf Jahren durch andere Betriebssysteme ersetzt oder um Notfallsysteme mit Technologien anderer Hersteller ergänzt wurden.

Die Nutzung von Linux als Open Source-Alternative zu Microsoft Betriebssystemen folgt der Digitalstrategie des Landes und entspricht damit, wie in der Beantwortung der Frage 3 dargelegt, der grundlegenden Ausrichtung der Landesregierung. Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) stellt für die IT-Services des Landes Hessen neben Betriebssystemen von Microsoft auch zwei alternative Linux-Betriebssysteme zur Verfügung. Die Betriebssysteme von Microsoft kommen insbesondere dort zum Einsatz, wo Anwendungen von Microsoft (zum Beispiel Exchange-Mailsysteme oder Active Directory 3-Verzeichnisdienste) dies erfordern. IT-Architekturen, in denen verschiedene Betriebssysteme innerhalb eines Anwendungsverbunds zusammenkommen würden und durch diese Uneinheitlichkeit betrieblich mit Mehraufwänden verbunden wären, werden vermieden. Derzeit bewegt sich der Anteil von Microsoft-Betriebssystemen zur Summe aller Betriebssysteme im Bereich von ca. 80 Prozent. Die Bestandszahlen der letzten Jahre erlauben keine Rückschlüsse auf Migrationen, zum Beispiel von Microsoft zu Linux, da durch technologische Entwicklungen (zum Beispiel Wechsel der Hardwaretypen, Virtualisierung, lastabhängige Generierung kurzfristiger Serverleistungen, Nutzung von Cloud-Leistungen, Einsatz von Containern, Einsatz von Appliances et cetera) eine Vergleichbarkeit nicht gegeben ist.

Absehbar wird sich der Trend zu kurzfristig bereitgestellten Ressourcen fortsetzen und eine vergleichende Bewertung erschweren. In diesen Kontext gehört das Programm Cloud Transformation. Hier erweitert die HZD die Plattformlösungen für Anwendungen, die es erlauben über die Container-Technologie bereitgestellt zu werden. Die Container-Technologie basiert auf Open Source-Elementen für Betriebssysteme und Managementkomponenten.

Die zunehmende Nutzung der Container-Technologie wird daher zu einer weiteren Stärkung der Herstellerunabhängigkeit führen.

Frage 5 Inwieweit hält das Land Hessen seine IT-Infrastruktur redundant vor? Die Antwort bitte begründen und dabei die redundanten Systeme unter Gegenüberstellung der Primär- und Sekundärsoftware beziehungsweise Hardware auflisten.

Das Land setzt bereits seit mehr als einer Dekade nicht nur redundant ausgelegte Infrastrukturen an einem, sondern verteilt über mehrere Standorte ein. Sollte die IT-Unterstützung eines Verwaltungsprozesses eine Anforderung an eine Hochverfügbarkeit über zwei Standorte oder an eine Kontinuitätsanforderung über drei Standorte (inklusive Geo-Redundanz) aufweisen, können diese Anforderungen sofort umgesetzt werden. Die Redundanz über zwei Standorte betrifft etwa die für die Finanzverwaltung und die Justiz eingesetzte Großrechner-Infrastruktur, die Server (mehr als 8.000) oder den Storage (über 30 Petabyte) oder die Backend-Systeme (Bandrobotik, Archive, Datenbanken, Netzinfrastrukturen, Rechenzentrumstechnik et cetera).

Frage 6 Inwiefern beabsichtigt die Landesregierung das Thema Redundanz von IT-Systemen explizit in die Hessische Cybersicherheitsstrategie aufzunehmen? Die Antwort bitte begründen.

Bei dem Thema Redundanz von IT-Systemen handelt es sich um operative Maßnahmen, welche im Bereich des Business Continuity Managements (BCM) gemäß BSI-Standard 200-4 verortet werden und das bereits in der hessischen Cybersicherheitsstrategie berücksichtigt ist.

Frage 7 Welche Mittel in Euro stellt das Land Hessen im laufenden Haushalt für Redundanzsysteme in seiner Infrastruktur zur Verfügung? Die Antwort bitte begründen und dabei zusätzlich die Positionen im Haushalt benennen.

Bei den von der HZD an Landesdienststellen bereitgestellten zwischenbehördlichen Leistungen werden Redundanzsysteme in der IT-Infrastruktur nicht separat im Finanzcontrolling erfasst beziehungsweise als solche gekennzeichnet. Daher ist für diese Leistungen keine Angabe der anteiligen Mittelverwendung für Redundanzsysteme möglich.

Frage 8 Zu welchem Prozentsatz halten die Betreiber kritischer Infrastruktur in Hessen IT-Systeme im Sinne der Vorbemerkung redundant vor? Die Antwort bitte begründen und die Prozentzahlen nach den KRITIS-Sektoren aufschlüsseln.

Die Einhaltung der Vorgaben des BSI-Gesetzes und der BSI-Standards wird durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sichergestellt, § 8a Abs. 3 BSI-Gesetz. Daher liegen der Landesregierung für diesen Bereich keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 9 Wird in Hessen – im Bereich der öffentlichen Verwaltung oder der KRITIS – Software eingesetzt, welche in den Vertragsbedingungen vom Einsatz ausgeschlossen oder deren Einsatz nur „auf eigene Gefahr“ et cetera zulässig ist? Die Antwort bitte unter Angabe der Einsatzorte (Institutionen) begründen.

Eine Abfrage wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu leisten, sodass von dieser abgesehen wurde.

Frage 10 Welche Stelle prüft und überwacht (technisch und rechtlich) die, in der öffentlichen Verwaltung und der KRITIS, eingesetzte Soft- und Hardware? Die Antwort bitte unter Angabe der Stellen begründen.

Im Bereich der Landesverwaltung in Hessen ist der jeweilige Verfahrensverantwortliche für die Prüfung und Überwachung der eingesetzten Soft- und Hardware verantwortlich. Die Vorgaben zur Prüfung und Überwachung regelt die Informationssicherheitsleitlinie für die hessische Landesverwaltung (2021). In den Kommunalverwaltungen liegt die Verantwortung nach dem kommunalen Selbstverwaltungsprinzip bei den Kommunen.

Wiesbaden, 7. November 2024

Prof. Dr. Roman Poseck